

Umwelleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung

von Wilhelm Breuer, Stefan Dreesmann, Bettina Friebe, Eva Meyerhoff & Manfred Weyer

Inhalt

1	Vorbemerkung	84		
2	Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit	84		
2.1	Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft	84		
2.2	Ableitungszusammenhang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	86		
2.3	Dauerhafte Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	86		
2.4	Anforderungen an die Verwendung von Mitteln der Ersatzzahlung	87		
3	Empfehlungen für das Anrechnen von Umwelleistungen des ökologischen Landbaus als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	87		
3.1	Kompensation versiegelungsbedingter Beeinträchtigungen	88		
3.2	Kompensation der Beeinträchtigungen bestimmter Biotoptypen des Grünlandes	88		
3.3	Kompensation der Beeinträchtigungen bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme	88		
3.4	Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen		89	
4	Empfehlungen für die dauerhafte Sicherung umgestellter Flächen sowie die Festlegung von Form und Höhe der Auszahlungen		90	
4.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		90	
4.2	Ersatzzahlungsfinanzierte Umstellung auf ökologischen Landbau		90	
4.3	Form und Höhe der Zahlungen sowohl für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch für eine aus Mitteln der Ersatzzahlung finanzierte Umstellung auf ökologischen Landbau		91	
5	Zusammenfassung		91	
6	Summary		91	
7	Literatur		92	
Anhang:	Aufwertung von Agrarbiotopen durch ökologische Bewirtschaftung		92	

1 Vorbemerkung

Die Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf ökologischen Landbau kann zu einer Wiederherstellung bestimmter natürlicher Bodenfunktionen, bestimmter Biotoptypen und der Standort- bzw. Habitatbedingungen bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme beitragen. Diese Verbesserungen können geeignet sein, bestimmte mit Eingriffen verbundene erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Die Prüfung, inwieweit die mit der Umstellung erreichbaren Verbesserungen von Natur und Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage kommen, kann nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich sein. Es ist nämlich vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation auch mit Bewirtschaftungsmaßnahmen erreicht werden kann, soweit diese der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen.

Der folgende Beitrag zeigt Bedingungen auf, bei deren Beachtung Umwelleistungen des ökologischen Landbaus als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG auf Kompensationspflichten von Eingriffsverursachern anerkannt werden können oder die Umstellung aus dem Aufkommen der Ersatzzahlung finanziert werden kann.

2 Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit

Die Umstellung auf ökologischen Landbau kann als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden oder mit Mitteln der Ersatzzahlung gefördert werden, wenn die Umstellung erstmalig erfolgt oder eine Rückumstellung der Fläche auf konventionelle Wirtschaftsweise mindestens fünf Jahre zurückliegt und seitdem andauert. Als ökologisch umgestellt gelten ausschließlich Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen (u. a. Verordnung (EG) Nr. 889/2008) zertifiziert worden sind. Zudem sind die nachfolgend unter 2.1 bis 2.4 genannten fachlichen Voraussetzungen zu beachten. Während die Anforderungen für eine Anrechenbarkeit als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vergleichsweise hoch sind, ist eine Förderung der Umstellung aus Mitteln der Ersatzzahlung leichter möglich.

2.1 Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft

Voraussetzung für eine Anrechenbarkeit der Umstellung auf ökologischen Landbau als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sowie für eine Förderung aus Mitteln der Ersatzzahlung ist, dass die Umstellung zu einer Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führt und diese Verbesserung über die in § 5 Abs. 2 BNatSchG

genannten Anforderungen hinausgeht.¹ Die Verbesserungen müssen auch die in § 44 Abs. 4 BNatSchG formulierten Anforderungen übersteigen.²

Von der Umstellung auf ökologischen Landbau können Verbesserungen des Zustandes von Natur und Landschaft, die über die vorstehend genannten Anforderungen hinausgehen, grundsätzlich erwartet werden. Die Verbesserungen basieren auf den spezifischen und gesetzlich kontrollierten Produktionsweisen des ökologischen Landbaus. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht insbesondere:

- Verzicht auf die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
- Begrenzung des Stickstoffeinsatzes durch den Verzicht auf mineralischer Stickstoffdünger, den begrenzten Zukauf organischer Dünger sowie eine flächengebundene Tierhaltung
- Einhaltung weiter Fruchtfolgen (mindestens vier Hauptfruchtfolgeglieder) mit vielfältigen Kulturen

- regelmäßige Einsaat blütenreicher Untersaaten und Zwischenfrüchte, geringere Aussaatstärken im Getreidebau
- Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen.

Diese Produktionsweisen bzw. Einschränkungen kommen insbesondere den natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Funktion des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen sowie allgemein wild lebenden Pflanzen- und Tierarten landwirtschaftlicher Nutzflächen zugute. Darüber hinaus kann die Umstellung auf ökologischen Landbau auch zum Schutz bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft beitragen (z. B. Ackerwildkrautarten, Feldvogelarten, Feldhamster). Insofern können mit der Umstellung auf ökologischen Landbau auch solche Effekte verbunden sein, die im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind.

Ökologisch bewirtschaftete Flächen bieten zudem

wegen des Verzichts bestimmter Produktionsmittel in der Regel günstigere Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes als konventionell bewirtschaftete Flächen, sodass solche Maßnahmen im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen besonders sinnvoll durchgeführt werden können (z. B. Anlage von linearen naturnahen Biotopen wie Randstreifen und Hecken).

Der ökologische Landbau bietet überdies einen Vorteil für die Kontrolle und Gewährleistung der darin integrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, denn ökologisch wirtschaftende Betriebe unterliegen einem umfassenden Kontrollsystem, welches gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen gemeinschaftsrechtlich geregelt ist. Nach einer umfassenden Erstbeschreibung des Betriebes werden alle landwirtschaftlichen Unternehmen mindestens einmal im Jahr auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kontrolliert.



Abb. 1: Der Verzicht auf die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel kann zu einer Zunahme von Zahl und Deckungsgrad der Wildkräuter auf landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Davon profitieren auch Feldhasen. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-erde.de)



Abb. 2: Die Umstellung auf ökologischen Landbau kommt wild lebenden Pflanzen- und Tierarten landwirtschaftlicher Nutzflächen zugute; sie kann auch zum Schutz bestimmter gefährdeter Arten beitragen – beispielsweise zum Schutz der Feldlerche. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-erde.de)

¹ § 5 Abs. 2 BNatSchG: Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten.

² § 44 Abs. 4 BNatSchG: Der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie darf sich durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

Die Ergebnisse der Kontrolle werden in einem Bericht zusammengefasst.

Die Kontrolle erfolgt durch Kontrollstellen, die zentral von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit zugelassen und von der zuständigen Kontrollbehörde des Bundeslandes regelmäßig überwacht werden. Zuständige Kontrollbehörde für Niedersachsen ist das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES). Die Nichteinhaltung der Produktionsvorschriften wird sanktioniert.

2.2 Ableitungszusammenhang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für eine Anrechenbarkeit als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die positiven ökologischen Effekte in einem Ableitungszusammenhang mit den zu kompensierenden Eingriffsfolgen stehen und in einem bestimmten Raum erfolgen.

2.2.1 Funktionaler Ableitungszusammenhang

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verlangt, wenn die von einem Eingriff ausgelösten Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht vermieden werden können und der Eingriff gleichwohl zugelassen werden soll, die nach den Umständen bestmögliche Kompensation der Eingriffsfolgen. Diesem Ziel dienen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Diese Maßnahmen sind keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und stehen nicht allen Zwecken – auch nicht allen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – offen. Kompensiert werden sollen auch nicht Bodenabbau, Baugebiete, Windenergieanlagen, Straßen usw., sondern die mit diesen Vorhaben für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbundenen nachteiligen Auswirkungen.

Kompensationsmaßnahmen werden insbesondere erforderlich bei einer erheblichen (d. h. mehr als nur unwesentlichen) Beeinträchtigung naturnaher Biotoptypen, von Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, des Bodens, des Grundwassers, der Luft und des Klimas (als die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes konstituierenden Bestandteile) sowie des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung verlangt zwar keine werkgetreue Wiederherstellung des vorgefundenen Zustandes, bestimmter Biotope oder Flächennutzungen. Die Kompensation muss aber von den Eingriffsfolgen her begründet sein. Die Maßnahmen müssen die Funktionen und Werte gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder mindestens gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherstellen.

Als anrechenbare, mit der Umstellung verbundene ökologische Leistungen kommen insbesondere Verbesserungen des Bodens einschließlich aller damit verbundenen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt in Frage. Mit der Umstellung auf ökologischen Landbau lassen sich auch typische Biotoptypen sowie die Habitate bestimmter Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft verbessern, wiederherstellen oder entwickeln, was unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als Kompensation angerechnet werden kann. Hierzu gehören insbesondere Biotoptypen der Äcker und des Grünlandes.

Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen das vom Eingriff betroffene

Landschaftsbild wiederherstellen oder landschaftsgerecht neu gestalten oder jedenfalls zu einer solchen Wiederherstellung oder Neugestaltung beitragen. Das erfordert zumeist Bepflanzungsmaßnahmen oder andere gestalterische Maßnahmen an Ort und Stelle des Eingriffs. Flächen eines ökologisch wirtschaftenden Betriebs kommen hierfür in Frage, wenn sich dort auch der Eingriff in das Landschaftsbild auswirkt (z. B. bei einer Erweiterung der Betriebsgebäude).

2.2.2 Räumlicher Ableitungszusammenhang

Eine Anrechenbarkeit setzt einen räumlichen Bezug zum Eingriff und seinen Wirkungen voraus. Die Kompensationsleistungen müssen dazu nicht in jedem Fall an Ort und Stelle des Eingriffs erbracht werden, zumal dort eine Kompensation zumeist gar nicht erreichbar ist. Die Abgrenzung des vom Eingriff betroffenen Raumes ist abhängig von der Reichweite der Eingriffsfolgen des jeweiligen Eingriffsvorhabens. Dieser Raum kann je nach Schutzgut unterschiedlich groß sein.

Zumeist wirken die Eingriffsfolgen deutlich über die z. B. unmittelbar überbauten oder veränderten Grundflächen hinaus. Der vom Eingriff betroffene Raum ist insofern ein in jedem Einzelfall ökologisch-funktional zu definierender Raum und zugleich der Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als Raum für Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit kommt der gesamte betroffene Naturraum in Frage.

Bestimmte Leistungen können nur auf bestimmten Flächen, unter Umständen nur an Ort und Stelle des Eingriffs oder in seinem näheren Umfeld erbracht werden. Eine große Nähe zu den unmittelbar betroffenen Grundflächen kann z. B. erforderlich sein, wenn die Lebensräume wenig mobiler Tierarten zerstört werden. Die zur Kompensation benötigten Flächen müssen dann, um das Überleben der betroffenen Arten zu gewährleisten, u. U. unmittelbar an die vom Eingriff betroffenen Flächen anschließen. Weniger spezifische Funktionen und Werte hingegen sind nicht an bestimmte Flächen gebunden.

In jedem Fall werden Maßnahmen zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes an Ort und Stelle des Eingriffs ansetzen müssen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt werden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richtet.

Zwar sind die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes geringer als an dessen Wiederherstellung. Aber im Falle einer landschaftsgerechten Neugestaltung ist doch die Herstellung eines Zustandes verlangt, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 – 4 C 44.87). Es liegt auf der Hand, dass hierfür nicht der gesamte Naturraum, sondern nur Bereiche in Frage kommen, die mit den vom Eingriff betroffenen Grundflächen in einer optischen Verbindung stehen.

2.3 Dauerhafte Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu

sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). In der Regel werden Eingriffe nicht befristet zugelassen. Deshalb müssen auch die Kompensationsleistungen während des Zeitraumes gewährleistet werden, in dem auch die Eingriffsfolgen auftreten.

Soweit der Verursacher eines Eingriffs, welcher Natur und Landschaft dauerhaft erheblich beeinträchtigen kann, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet ist, können in zeitlicher Hinsicht drei Teilpflichten unterschieden werden:

1. Die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen dauerhaft für die Erbringung der Kompensationsleistung zur Verfügung stehen.
2. Die Maßnahmen müssen die ihnen zugeordneten Funktionen und Werte erreichen.
3. Dies kann eine dauerhafte Pflege oder eine bestimmte Art und Weise der Bewirtschaftung einschließen.

Diese Bedingungen gelten auch für die Kompensationsleistungen, die von einer Umstellung auf ökologischen Landbau erwartet werden. Zudem kommen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG als Kompensationsmaßnahmen nur in Frage, wenn sie der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen.

Eine rechtliche Sicherung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der zu erbringenden Kompensationsleistungen kommt u. a. dann in Betracht, wenn anderenfalls die Leistungen dort nicht in der erforderlichen Dauer erhalten bleiben. Eine rechtliche Sicherung ist immer dann in Erwägung zu ziehen, wenn der Eigentümer der Fläche, auf dem die Kompensation zu erbringen ist, nicht zugleich der Eigentümer der Flächen ist, auf denen der Eingriff erfolgt.

2.4 Anforderungen an die Verwendung von Mitteln der Ersatzzahlung

Anders verhält es sich im Fall der Ersatzzahlung. Ihre Verwendung ist an keinen funktionalen oder strikten räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsfolgen geknüpft. Die Mittel können auch für die Förderung des ökologischen Landbaus verwendet werden, wenn der ökologische Landbau zu einer Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führt, die die gesetzlichen Anforderungen übersteigt, welche jede andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung auch erfüllen muss. Das ist bei einer Umstellung auf ökologischen Landbau regelmäßig der Fall.

Die Ersatzzahlung ist allerdings keine Alternative zu Kompensationsmaßnahmen, sondern eine Ultima Ratio, denn die Ersatzzahlung ist nur möglich oder erforderlich, soweit Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind und der Eingriff dennoch zugelassen wird. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG).

Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zur Verfügung, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff stattfindet. Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, steht ihnen die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab für verbindlich erklären. Wird der Eingriff

außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden verwirklicht, fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.

Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden. Es ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Naturschutzbehörden sind berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen.

Die mit der Ersatzzahlung finanzierten Verbesserungen des Zustandes von Natur und Landschaft müssen nicht dauerhaft gesichert werden. Insofern kommt auch eine Förderung von Maßnahmen in Betracht, die nicht auf Dauer angelegt sind. Gleichwohl sollte eine dauerhafte Sicherung oder zumindest eine Langfristigkeit der Verbesserungen angestrebt werden. Da die Verwendung der Mittel ausschließlich in der Hand der Naturschutzbehörde liegt, kann sie auf eine entsprechende Absicherung Einfluss nehmen und z. B. nur längerfristige Maßnahmen finanzieren. Dies schließt eine Förderung der Umstellung der Landbewirtschaftung auf ökologischen Landbau ein.

Eine solche Förderung kommt insbesondere zum Schutz gefährdeter Arten der Agrarlandschaft in Frage. Aufgrund des drastisch verschlechterten Erhaltungszustandes dieser Arten sind Maßnahmen zu ihrem Schutz besonders angezeigt. Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung kann die beispielsweise in Landschaftsrahmenplänen als erforderlich aufgeführte Extensivierung der Landnutzung, insbesondere der Ackernutzung, gewährleisten und hiermit auch die Wirksamkeit linearer und kleinflächiger Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft für Arten mit lebensraumübergreifenden Ansprüchen erhöhen. Über die Verwendung der Mittel aus der Ersatzzahlung entscheiden die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe eigener Prioritätensetzungen.

3 Empfehlungen für das Anrechnen von Umweltleistungen des ökologischen Landbaus als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sind die in Kapitel 2 genannten Anforderungen erfüllt, kommt das Anrechnen der von einer Umstellung auf ökologischen Landbau erwarteten Umweltleistungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage für

- a) versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens,
 - b) Beeinträchtigungen bestimmter Biotoptypen des Grünlandes und
 - c) Beeinträchtigungen bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme
- Ferner kann
- d) die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen sinnvoll sein.

Die Festlegung von Art und Umfang der zur Erreichung der Kompensationsziele erforderlichen Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen ist Sache der Planung, in der

die Zulässigkeit des entsprechenden Eingriffs vorbereitet wird. Für eine Anrechenbarkeit von Umweltleistungen des ökologischen Landbaus als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten die folgenden Kriterien (Kap. 3.1-3.4) zugrunde gelegt werden.

3.1 Kompensation versiegelungsbedingter Beeinträchtigungen

Eingriffe sind zumeist mit einer Überbauung von Boden verbunden. Die Überbauung führt zu einer vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen sind besonders schwerwiegend, wenn Böden besonderer Bedeutung überbaut werden.

Böden mit besonderer Bedeutung sind:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche – sofern selten, Wölbäcker)
- Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung
- sonstige seltene Böden (landesweit oder im Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

Es steht außer Frage, dass die mit einer Versiegelung von Boden verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kompensiert werden müssen. Hierfür empfehlen die Anwendungshilfen der Landesnaturschutzverwaltung (z. B. ML 2002, MU & NLÖ 2003, NLSTBV & NLWKN 2006, NLWKN 2006) folgende Richtwerte:

Bei einer Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:0,5.

Hierfür ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biototypen der Wertstufen V und IV oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Die Wertstufenzugehörigkeit ergibt sich aus DRACHENFELS (2012). Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln.

Sowohl die Entsiegelung von Boden als auch die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit anschließender Entwicklung der genannten Biotypen ermöglicht langfristig die Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen. Diese Maßnahmen sind insofern geeignet, die mit einer Bodenversiegelung verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren. Diese Maßnahmen sollten dabei möglichst auf eine Wiederherstellung der Bodentypen ausgerichtet sein, die infolge des Eingriffs beansprucht werden und in der Bodenlandschaft stattfinden, in der auch der Eingriff erfolgt.

Ein Beitrag zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens kann auch in der Umstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf ökologischen Landbau gesehen werden. Der Verzicht auf synthetische Dünger und Biozide sowie die in Kap. 2.1 genannten Leistungen kommen den natürlichen Bodenfunktionen zugute. Dies stärkt insbesondere die Funktion des Bodens als Lebensraum

für Bodenorganismen sowie allgemein als Lebensraum wild lebender Pflanzen- und Tierarten landwirtschaftlicher Nutzflächen.¹

Da dieser Beitrag aber geringer zu veranschlagen ist als die mit einer bei Nutzungsaufgabe ungestörten Entwicklung des Bodens erreichbaren Verbesserungen, muss die Umstellung auf größerer Fläche erfolgen, um der geschuldeten Kompensation zu genügen. Hierfür ist ein Flächenverhältnis von 1:3 bei versiegelten Böden besonderer Bedeutung und 1:1,5 bei den übrigen Böden erforderlich.

Eine Umstellung auf ökologischen Landbau kommt als Kompensation versiegelungsbedingter Beeinträchtigungen insbesondere auf solchen Flächen in Betracht, die vor dem Eingriff intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden. Das sind in der Regel konventionell bewirtschaftete Flächen. Zudem sind für eine Anrechenbarkeit auch hier die oben genannten Bindungen an Bodentyp und Bodenlandschaft zu berücksichtigen.

3.2 Kompensation der Beeinträchtigungen bestimmter Biotypen des Grünlandes

Mit der Umstellung auf ökologischen Landbau können u. U. Biotypen der Äcker der Wertstufe I und des Grünlandes der Wertstufe II zu mesophilem Grünland der Wertstufe III entwickelt werden. Eine höhere Wertstufe ist in der Regel nur mit einer weiteren Einschränkung der Bewirtschaftung oder einer Wiedervernässung zu erzielen.

Die erreichbaren Aufwertungen sollten nach den Richtwerten der Anwendungshilfen der Landesnaturschutzverwaltung angerechnet werden. Danach sind die vom Eingriff zerstörten Biotypen der Wertstufe III im selben Umfang auf Flächen der Wertstufe I und II wiederherzustellen. Soweit es sich bei den vom Eingriff zerstörten Biotypen um solche handelt, die zeitnah nicht wiederhergestellt werden können, erhöht sich der Flächenbedarf auf 1:2 bzw. 1:3.

3.3 Kompensation der Beeinträchtigungen bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme

Sofern Eingriffe landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchen, werden in der Regel auch die Lebensräume oder Teillebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Hiervon sind z. B. viele Arten der Normallandschaft wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Grauammer, Feldhamster und Ackerwildkrautarten betroffen.

Die für die Kompensation der Lebensraumverluste dieser Arten erforderlichen Maßnahmen müssen in der Regel in quantitativer und qualitativer Hinsicht den Bedingungen des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen.

Eine geringere Flächengröße kann genügen, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden kann.

Dies ist dann der Fall, wenn auf der Kompensationsfläche bessere Standort- und Habitatbedingungen

¹ Eine allgemeine Lebensraumfunktion wird in den Anwendungshilfen der Eingriffsregelung in Niedersachsen dem Schutzgut „Boden“ zugerechnet (also auch die größere Artenvielfalt auf ökologisch bewirtschafteten Böden), die Vorkommen der nach den Roten Listen gefährdeten Arten hingegen dem Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“.



Abb. 3: Mit blütenreichen Untersaaten und der Duldung eines Wildkrautbestandes ließe sich das pflanzliche und tierliche Nahrungsangebot für Rebhühner verbessern. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-erde.de)



Abb. 4: Für anspruchsvolle Arten können besondere Maßnahmen getroffen werden; für den Schutz des Ortolans beispielsweise die Festlegung größerer Reihenabstände oder von Drilllücken. (Foto: W. Buchhorn / F. Hecker / blickwinkel.de)



geschaffen werden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren. Dies verlangt in der Regel Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktionsweise (z. B. hinsichtlich Aussaatdichte, Untersaaten, Dünger- und Biozideinsatz, Bewirtschaftungs- und Erntezeitpunkten).

Auf ökologisch bewirtschafteten Flächen sind die Voraussetzungen, Vorkommen gefährdeter Arten der Agrarlandschaft zu erhalten oder wiederzuerlangen, insbesondere wegen des Verzichts auf Biozide, grundsätzlich günstiger als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Bei manchen Arten kann bereits eine bloße Umstellung genügen; bei anderen Arten sind u. U. weitere Einschränkungen erforderlich, von denen einige beispielhaft oben genannt sind.

Die Größe der für die Habitat- bzw. Standortansprüche der betreffenden Arten auf ökologischen Landbau umzustellenden Fläche und das Erfordernis weiterer Einschränkungen richten sich nach den Bedingungen des konkreten Eingriffs, den betroffenen Arten und ihrer Population sowie nach der Erreichbarkeit der vorgesehenen Umstellungsflächen für diese Arten.

3.4 Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen

Da ökologisch bewirtschaftete Flächen wegen des Verzichts bestimmter Produktionsmittel generell günstigere Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes bieten, sollte geprüft werden, inwieweit auch andere Kompensationsmaßnahmen (z. B. die Anlage naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Biotoptypen wie Feldgehölze, Kleingewässer u. ä.) sinnvoll im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen durchgeführt und dort bevorzugt angelegt werden sollten.

Abb. 5: Ökologisch bewirtschaftete Flächen bieten wegen des Verzichts auf bestimmte Produktionsmittel in der Regel günstigere Voraussetzungen für die Durchführung begleitender Arten- und Biotopschutzmaßnahmen. Deshalb können im Umfeld ökologisch bewirtschafteter Flächen beispielsweise Anpflanzungen zur Förderung des Neuntöters besonders erfolgversprechend sein. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-erde.de)

4 Empfehlungen für die dauerhafte Sicherung umgestellter Flächen sowie die Festlegung von Form und Höhe der Auszahlungen

4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen können

- a) mit einem Eigentumswechsel bzw. Grunderwerb durch den Eingriffsverursacher und nachfolgender Verpachtung der Fläche mit bestimmten Auflagen oder
- b) ohne einen Eigentumswechsel gesichert werden.

Erfolgt kein Eigentumswechsel kommen für eine Sicherung vier Möglichkeiten in Frage:

- Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1.090 BGB. Damit kann die Duldung bestimmter Nutzungen oder der Ausschluss bestimmter Handlungen gesichert werden.
- Eintragung einer Reallast nach § 1.105 BGB. Damit können Handlungspflichten gesichert werden.
- Vertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, einem Landschaftspflegeverband, einem Wasser- und Bodenverband, der Niedersächsischen Landgesellschaft oder ähnlichen Institutionen. Die genannten Stellen verpflichten sich vertraglich gegenüber dem Kompensationspflichtigen, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die gesamte Wirkdauer des Eingriffs durchzuführen. Auf diese Weise werden sie Träger der Maßnahmen. Hierfür erhalten sie vom Kompensationspflichtigen einen bestimmten Betrag (s. Kap 4.3), mit dem sie gezielt Flächen für die Durchführung der Maßnahmen beschaffen und räumlich konzentrieren können.

Durchgeführt werden die Maßnahmen von den Besitzern bzw. Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. den Landwirten. Mit dieser Lösung ist kein Eigentumswechsel der Fläche und auch keine Eintragung ins Grundbuch verbunden, da sich der Landwirt gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. den anderen oben genannten Institutionen vertraglich verpflichtet, die Auflagen für eine bestimmte Zeitdauer zu erfüllen. Für die Durchführung der Maßnahme erhält der Landwirt eine Ausgleichszahlung vom Träger. Bestandteil des Vertrages sollten auch Rückzahlungspflichten im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen sein.

Abb. 6: In Niedersachsen stehen ca. 80 Ackerwildkrautarten auf der Roten Liste, wie z. B. der Acker-Rittersporn (*Consolida regalis*). Auf Flächen des ökologischen Landbaus könnten die Vorkommen eines Teils dieser Arten bei Beachtung bestimmter Auflagen vergleichsweise leicht etabliert werden. (Foto: Astrid Thorwest)



- Direkter Vertrag mit dem Flächeninhaber bzw. Flächenbewirtschafter. Diese Lösung bietet den Vorteil eines direkten Vertragsverhältnisses zwischen Kompensationspflichtigem und Landwirt.

Unabhängig davon, welche Form der Sicherung gewählt wird, sollte im Mittelpunkt der Auflage die Bewirtschaftung nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus stehen. In diesem Zusammenhang ist festzulegen, dass mindestens die Vorgaben der Verordnung zum ökologischen Landbau einzuhalten sind (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen). Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Bewirtschaftungsaufgaben festgelegt und in Form der oben genannten Möglichkeiten gesichert werden.

4.2 Ersatzzahlungsfinanzierte Umstellung auf ökologischen Landbau

Für die Sicherung einer aus Mitteln der Ersatzzahlung finanzierten Umstellung auf ökologischen Landbau kommen folgende Wege in Frage:

- Vertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, einem Landschaftspflegeverband, einem Wasser- und Bodenverband, der Niedersächsischen Landgesellschaft oder ähnlichen Institutionen. Hierfür erhalten diese Träger von der Naturschutzbehörde einen bestimmten Betrag (s. Kap. 4.3). Die Naturschutzbehörde bzw. die oben genannten Träger können auf diese Weise gezielt Flächen beschaffen und auf diesen eine Umstellung auf ökologischen Landbau ermöglichen. Durchgeführt wird die Umstellung von den Besitzern bzw. Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. den Landwirten. Für die Durchführung der Maßnahme erhält der Landwirt eine Zahlung von der Naturschutzbehörde bzw. von den oben aufgeführten Trägern. Bestandteil des Vertrages sollten auch Rückzahlungspflichten im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen sein.
- Direkter Vertrag mit dem Flächeninhaber bzw. Flächenbewirtschafter, d. h. dem Landwirt. Bestandteil des Vertrages sollten auch Rückzahlungspflichten im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen sein.

Unabhängig davon, welche Form des Vertrages gewählt wird, sollte im Mittelpunkt der Auflage die Bewirtschaftung nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus stehen. In diesem Zusammenhang ist festzulegen, dass mindestens die Vorgaben der Verordnung zum ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen) einzuhalten sind.

Die Vertragsdauer ist im Einzelfall festzulegen. Sinnvoll erscheint es, bei Ersatzzahlungen mit der Auflage der ökologischen Bewirtschaftung eine Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren und länger festzulegen.

4.3 Form und Höhe der Zahlungen sowohl für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch für eine aus Mitteln der Ersatzzahlung finanzierte Umstellung auf ökologischen Landbau

Die an den Landwirt zu leistenden Vergütungen für die Durchführung der Maßnahmen setzen sich zusammen aus der Wertminderung des Grundstücks (z. B. durch die langfristigen Bewirtschaftungsauflagen und die damit verbundenen größeren Schwierigkeiten bei Verpachtung bzw. Veräußerung der Fläche) und den Kosten für die Bewirtschaftungsauflagen (z. B. entgangener Gewinn, zusätzliche Arbeits- und Investitionskosten, Maschinenanschaffungen etc.).

Die Ermittlung der Wertminderung sollte gemäß Wertgutachten erfolgen. Die Ermittlung der Kosten für die Bewirtschaftungsauflagen erfolgt in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Kalkulationsgrundlagen.

Die Zeiträume für die Zahlungen der Werteverluste und der Bewirtschaftungsauflagen sind individuell abzustimmen. Aus Sicht der Landwirtschaft, von der in der Regel die Maßnahme umgesetzt wird, ist es in der Regel aus steuerlichen Gründen sinnvoll, kürzere Zeiträume für die Auszahlung zu vereinbaren (z. B. jährlich). Im Bedarfsfall, z. B. bei größeren Investitionsvorhaben, bietet es sich aber auch an, die Zahlung für einen längeren Zeitraum in einem größeren Betrag zu leisten (z. B. Auszahlung für einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren).

Für gleiche Auflagen können nicht Zahlungen aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (z. B. im Rahmen gleicher Maßnahmen aus den niedersächsischen Agrarumweltprogrammen, vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

Die Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf ökologischen Landbau kann zu einer Wiederherstellung bestimmter natürlicher Bodenfunktionen, bestimmter Biotoptypen sowie der Standort- bzw. Habitatbedingungen bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme beitragen. Diese Verbesserungen können geeignet sein, bestimmte mit Eingriffen verbundene erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Für eine Anrechenbarkeit der Verbesserungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen diese bezogen auf die Eingriffsfolgen gleichartig oder mindestens

gleichwertig sein und auch in Bezug auf den Raum bestimmte Bedingungen erfüllen. Zudem müssen die Verbesserungen während des Zeitraumes gewährleistet werden, in dem auch die Eingriffsfolgen wirken.

Es werden Empfehlungen für das Anrechnen einer Umstellung auf ökologischen Landbau und die Sicherung der umgestellten Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert.

Die Entscheidung über eine Anrechenbarkeit der Umstellung auf ökologischen Landbau auf Kompensationspflichten der Eingriffsregelung liegt in der Hand der Stellen, die über die Zulassung des Eingriffs entscheiden. Für die Bereitschaft, die Möglichkeiten der Umstellung auf ökologischen Landbau als einen möglichen Beitrag zur Kompensation bestimmter Eingriffsfolgen zu nutzen, sollte bei den zuständigen Stellen in geeigneter Form geworben werden.

Die Verwendung der Ersatzzahlung ist hingegen nicht an die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltenden Bedingungen gebunden. Verlangt ist lediglich, dass die Mittel für eine nicht bereits gesetzlich geschuldete Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft aufgewendet werden. Das schließt eine Förderung der Umstellung auf ökologischen Landbau ein. Auch hierfür sollte bei den zuständigen Stellen geworben werden. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die unteren Naturschutzbehörden nach eigenen Prioritäten.

6 Summary

The conversion of conventional to organic agriculture can contribute to regaining certain soil functionalities and types of habitats with their specific on-site conditions for vulnerable species of plants and animals in the agricultural landscape. Improvements of this kind may well serve to mitigate impacts having severely adverse effects on landscape ecology.

To be counted as liable for compensation, improvements of the above kind would have to be of a kind and magnitude that effectively counteract the results of an impact in character and duration.

Recommendations are given as to how a conversion to organic agriculture can be pursued while being credited for mitigation.

A decision as to whether or not a conversion to organic agriculture may be credited for compensation has to be taken by the administrations or bodies that approved of the measures causing the impact. To effect a disposition towards accepting conversion to organic agriculture as a means of compensation, the idea should be promoted with the appropriate authorities in a suitable manner.

Financial adjustments, however, are not subject to conditions valid for compensation measures. Minimum requirement for financial adjustments is their being used in a way precluding any improvement obligated by law – which is the case with conversion to organic agriculture. This is yet another approach to be promoted with appropriate authorities, especially local nature conservation authorities that are free to set their own priorities in spending such funds.

- AGENA, C.-A. & S. DREESMANN (2009): Die Umstellung auf ökologischen Landbau als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft. – *Natur und Recht* 31: 594-608.
- BATÁRY, P., T. MATTHIESEN & T. TSCHARNTKE (2010): Landscape-moderated importance of hedges in conserving farmland bird diversity of organic vs. conventional croplands and grasslands. – *Biological Conservation* 143: 2.020-2.027.
- BATÁRY, P., L. SUTCLIFFE, C.F. DORMANN & T. TSCHARNTKE (2013): Organic farming favours insect-pollinated over non-insect pollinated forbs in meadows and wheat fields. – *PLOS ONE* Vol. 8 (1) e54818, www.plosone.org, Abruf 14.7.2015.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 32 (1) (1/12): 1-60.
- FRIEBEN, B., U. PROLINGHEUER, M. WILDUNG & E. MEYERHOFF (2012): Aufwertung der Agrarlandschaft durch Ökologischen Landbau – Eine Möglichkeit der produktionsintegrierten Kompensation? (Teil 1 & 2). – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 44 (4): 108-114; 44 (5): 154-160.
- ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 22 (2) (2/02): 57-136.
- MU & NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 23 (4) (4/03): 117-152.
- NEUMANN, H. (2013): Naturschutz und ökologischer Landbau. – Vortrag auf der Tagung des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege, Altleiningen, 11.6.2013.
- NLSTBV & NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2006): Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Ausbau von Straßen. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 26 (1) (1/06): 14-15.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2006): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 26 (1) (1/06): 6-13.
- TUCK, S.L., C. WINQVIST, F. MOTA, J. AHNSTRÖM, L.A. TURNBULL & J. BENGTSOON (2014): Landuse intensity and the effects of organic farming on biodiversity: a hierarchical meta-analysis. – *Journal of applied Ecology* 2014 (51): 746-755.

Aufwertung von Agrarbiotopen durch ökologische Bewirtschaftung

Zahlreiche Nachweise und Metastudien belegen das Aufwertungspotenzial der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung (s. FRIEBEN et al. 2012, TUCK et al. 2014, AGENA & DREESMANN 2009). Die ober- und unterirdische Kleintierfauna von Äckern wird arten- und individuenreicher. Die Zunahme von Wildkräutern und Untersaaten schafft Strukturen, Nahrungs- und Blütenangebot für Spinnen, Insekten, Vögel und Kleinsäuger, das Nahrungsnetz in der Ackerflur wird dadurch reichhaltiger.

Nach der Umstellung steigt die Artenvielfalt an Ackerwildkräutern schon nach wenigen Jahren auch im Feldinneren um ein Mehrfaches an. Die Äcker beherbergen in Getreide- und Hackfruchtkulturen oft typische Ackerwildkrautgesellschaften, nicht selten mit gefährdeten Arten wie Saatwucherblume, Stinkender Hundskamille oder Ackerhahnenfuß. Die mit höheren Deckungsgraden auftretenden Wildkräuter wie Kamille bilden ein für Insekten attraktives Blütenangebot aus (s. FRIEBEN et al. 2012, BATARY et al. 2013).

Die verschiedenen Fruchtfolgeglieder, darunter Klee gras oder Luzerne, bieten im zeitlichen und räumlichen Wechsel Lebensraum-Requisiten für unterschiedliche Tiergruppen. Die Habitatqualität von Saumbiotopen wird durch besseres Nahrungs- und Requisitenangebot in den angrenzenden Flächen optimiert. Geschützte Arten wie Feldlerche und Kiebitz können auf ökologisch bewirtschafteten Flächen effizient und raumwirksam gefördert werden (BATARY et al. 2010, NEUMANN 2013). Für anspruchsvolle Arten können weitere Maßnahmen wie Bearbeitungsruhe, Drilllücken oder das Belassen von Stoppeln und Getreidestreifen nach der Ernte aufgesattelt werden.

Das ökologisch bewirtschaftete Grünland muss zur Erzeugung des Grundfutters zum Teil zeitig und häufig genutzt werden. Das dann intensive Nutzungsregime hagert bei gleichzeitig begrenztem Nährstoffinput das Grünland schleichend aus. Mittel- bis langfristig wandeln sich die Vegetationsbestände, die Artenzahlen typischer Grünlandarten steigen um 20-30 %, durch Zunahme der Häufigkeit von verbreiteten Kräutern wächst das Blütenangebot (FRIEBEN et al. 2012, BATARY et al. 2013).

Im ökologisch bewirtschafteten Grünland lassen sich doppelt so häufig Feldlerchen nachweisen wie in konventionellen Nachbarwiesen, auch Heckenbrüter sind angrenzend an ökologisch bewirtschaftetes Grünland häufiger (BATARY et al. 2010). Zum Schutz von Vogelarten, die erst in den letzten Maitagen oder später flügge werden, müssen ergänzende Regelungen zur Mahdverzögerung getroffen werden. Zur Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland bleiben Vernässungsmaßnahmen erforderlich. Durch die im ökologischen Landbau erforderliche Weidehaltung bieten sich die Betriebe auch als Bewirtschafter von zu extensivierendem Grünland an.

Die Autoren



Wilhelm Breuer, geboren 1960, Dipl.-Ing. der Landespflege. Seit mehr als 30 Jahren berät er in der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz Behörden und öffentliche Stellen in Fragen der Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung. Seit 1990 ehrenamtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. und seit 2012 Lehrbeauftragter für Planungs- und Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.

Wilhelm Breuer
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation –
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover
wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de



Dr. Stefan Dreesmann, geboren 1959, ist Diplom-Agraringenieur und war bis 2002 in der Bezirksregierung Hannover und im Nds. Umweltministerium (Bereich Wasserschutz) tätig. Seitdem ist er im Nds. Landwirtschaftsministerium beschäftigt. Im Referat „Agrarumweltpolitik“ ist er für den Bereich ökologischer Landbau zuständig.

Dr. Stefan Dreesmann
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Agrarumweltpolitik –
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
stefan.dreesmann@ml.niedersachsen.de
www.ml.niedersachsen.de



Dr. Bettina Friebe, geboren 1962, studierte Biologie an der Universität Bonn und führte ein Forschungsprojekt zu Naturschutzleistungen des ökologischen Landbaus durch. In Nordrhein-Westfalen verantwortete sie mehrere Jahre den Vertragsnaturschutz in Eifel und Börde. Seit 1998 arbeitet sie im Management des Naturschutzgroßprojektes Hammeniederung im Landkreis Osterholz und seit 2010 parallel im Projekt „Produktionsintegrierte Kompensation mit ökologischem Landbau“ der „Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH“.

Dr. Bettina Friebe
Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH
Bahnhofstr. 15b
27374 Visselhövede
b.friebe@oeko-komp.de
www.oeko-komp.de



Eva Meyerhoff, geboren 1974, studierte Landschafts- und Freiraumplanung in Hannover und begründete 2002 die Naturschutzberatung in der heutigen „Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH“, wo sie seitdem arbeitet und zahlreiche Projekte für Naturschutz und Landwirtschaft koordiniert und umgesetzt hat.

Eva Meyerhoff
Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH
Bahnhofstr. 15b
27374 Visselhövede
e.meyerhoff@oeko-komp.de
www.oeko-komp.de



Manfred Weyer, geboren 1956, Dipl.-Ing. Landespflege, arbeitet seit 1990 im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in verschiedenen Aufgabenbereichen. Arbeitsschwerpunkte im Naturschutz sind seit 1995 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, das Kompensationsflächenmanagement und der Bodenabbau.

Manfred Weyer
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
– Naturschutzverwaltung, Moorschutz, Eingriffsregelung –
Archivstr. 2
30169 Hannover
manfred.weyer@mu.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de



Beiträge zur Eingriffsregelung VI

Flächen- + Maßnahmenbevorratung • Bodenschutz •
Umwandlung Dauergrünland • Produktionsintegrierte
Kompensation • Ökolandbau als Kompensation •
WRRL + Eingriffsregelung • Kompensationsverzeichnis •
Maßnahmenkontrolle • Gleitschirme • Gebäudesanierung



Inhalt

Vorwort	S. 51
BREUER, W. & E. BIERHALS: Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen	S. 52
BREUER, W.: Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung	S. 63
BREUER, W.: Grünlandumbruch und Eingriffsregelung	S. 72
BREUER, W.: Produktionsintegrierte Kompensation und der Anspruch der Eingriffsregelung	S. 77
BREUER, W., S. DREESMANN, B. FRIEBEN, E. MEYERHOFF & M. WEYER: Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensations- leistung im Rahmen der Eingriffsregelung	S. 84
BREUER, W.: Das Verhältnis von Wasserrahmenrichtlinie und Eingriffsregelung – rechtliche und praktische Aspekte	S. 94
BREUER, W.: Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses unterer Naturschutzbehörden	S. 100
SIEMERS, D.: Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen	S. 105
BREUER, W.: Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Flugsport mit motorisierten Gleitschirmen	S. 107
BREUER, W.: Artenschutz und energetische Gebäudesanierung	S. 112

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint mindestens 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.
1. Auflage 2013, 1-3.500

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz
Titelbild: Gestaltung Peter Schader, Foto Luftbild Bertram / blickwinkel.de
Summaries: Thomas Herrmann, NLWKN – Naturschutz
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation – Postfach 91 07 13, 30427 Hannover
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de
Tel.: 05 11 / 30 34-33 05
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>